

- Blatt h Laßberg 271 a *vrede bannen vnd nicht* bis 278 *an spricht daz her.*
Unmittelbar anschließend
- Blatt i Laßberg 278 *boßen gelouben habe der* bis 286 b *vnd ist des kin-.*
- Blatt k Laßberg 304 c *Swem man gulte vor* bis 310 *werdicheit man gap do.*
Unmittelbar anschließend
- Blatt l Laßberg 310 *z̄v b̄uze eyne vrien* bis 313 a *vnd alle werliche ere;*
zwei Sondertitel unbekannter Herkunft; Homeyer 1 *Hir begint daz*
lenrecht bis 2 § 2 *vnd darvet selve der.*
- Blatt m Homeyer 22 § 5 *lengd de man mit* bis 24 § 6 *rechte wedersprake*
swat he.
- Blatt n Homeyer 25 § 5 *mit rechte gedwungen* bis 26 § 10 *wen het anders*
nicht. Unmittelbar anschließend
- Blatt o Homeyer 26 § 10 *ne let mer dat* bis 32 § 3 *den anderen vntverne.*
wan.
- Blatt p Homeyer 42 § 2 *segit de herre dat* bis 55 § 7 *dem sone noch man-.*
Unmittelbar anschließend
- Blatt q Homeyer 55 § 7 *ne an deme dat geboret* bis 57 § 4 *an ine mit rechte*
ge-.

Jeweils einen Bogen bilden: Blatt a und b, Blatt c und f, Blatt d und e, Blatt g und k, Blatt h und i, Blatt l und m, Blatt n und q, Blatt o und p. Wir besitzen also aus der ersten teilweise erhaltenen Lage den inneren Bogen, aus der anschließenden zweiten und dritten Lage jeweils den äußeren und den inneren Bogen, aus der anschließenden vierten Lage den äußeren und aus der wiederum anschließenden fünften Lage den 2. und 3. Bogen. Am Schluß von Blatt f findet sich die Custode *I/VIII b*. Durch Umfangberechnung der fehlenden Textstücke läßt sich ermitteln, daß die erhaltenen Teile der Handschrift in fünf Lagen zu jeweils 4 Bogen gefaltet waren.

Die Artikel sind durchnummeriert. Auf das Landrecht des Schwabenspiegels entfallen CCCXXII Artikel (in Wahrheit mindestens 324, da CCLXXIII und CCLXXIII doppelt erscheinen). Die beiden am Schlusse des Landrechts stehenden Sondertitel tragen die Ziffern CCCXXIII und CCCXXIII. Das Lehnrecht des Sachsenspiegels läßt zwar die Vorrede unbeziffert, zählt aber im übrigen weiter: Homeyer 24 § 1 trägt die Ziffer CCCLXI; der letzte erhaltene Artikel Homeyer 57 § 4 ist als CCCCVII eingestellt.

Daß die eben erwähnten beiden Sondertitel trotz ihrer Stellung am Schlusse des Schwabenspiegel-Landrechts und vor der Überschrift zum Sachsenspiegel-Lehnrecht nicht aus der Landrechtsvorlage, sondern aus der Lehnrechtsvorlage stammen, beweist ihr Dialekt: das Schwabenspiegel-Landrecht ist mitteldeutsch geschrieben; die beiden Sondertitel sind ebenso wie das Sachsenspiegel-Lehnrecht rein niederdeutsch. Über ihre spezielle Herkunft ist nichts bekannt. Homeyer erwähnt sie weder in seiner Landrechtsausgabe (3. Aufl. 1861) noch in seiner Lehnrechtsausgabe (1842), obwohl er das Fragment als Nr. 58 auf S. 25 der letzteren kurz bespricht. Auch in seiner Abhandlung „Die Extravaganten des Sachsenspiegels“ (1861) sind sie nicht abgedruckt. Ebenso fehlt in Homeyers bekannter Zusammenstellung „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“ (2. Aufl. 1856) jeder Hinweis. Die 3. Aufl. von C. Borchling und J. v. Gierke (1931) begnügt sich zu Nr. 746 mit der Bemerkung, daß die beiden Artikel „aus einem Stadtrecht genommen zu sein scheinen“, wogegen sich kaum etwas wird einwenden lassen. Aber weder Wilh. Wackernagel, der sie als Artikel 379 und 380 seiner Aus-